

\*\*\*\*\*

ERGÄNZUNGEN beziehungsweise AUFHEBUNGEN von Bestimmungen sind nachfolgend mittels Unterstreichung (ERGÄNZUNG) beziehungsweise Durchstreichung (AUFHEBUNG) kenntlich gemacht.

\*\*\*\*\*

[...]

## 2 Teilnahmegebühr

[...]

2.3 Unbeschadet der von Börsenteilnehmern gemäß Ziffern 2.1 und 2.2 zu entrichtenden Gebühren werden für die nachfolgend aufgeführten Leistungen der Eurex-Deutschland gesonderte Gebühren in der aufgeführten Höhe erhoben:

### 2.3.1 Kommunikationsgebühren

Je nach gewählter Anbindungsalternative an das EDV-System der Eurex Deutschland und der auf Antrag eines Börsenteilnehmers freigeschalteten Anzahl von Standleitungen werden monatlich folgende Kommunikationsgebühren (pro Anbindung) erhoben:

#### Internetbasierte Anbindungen:

je Anbindung mit ~~256 kbps~~ 1 Mbit/s Bandbreite  
500 Euro

#### Standleitungsbasierte Anbindungen:

für die ersten beiden Anbindungen mit je 1 Mbit/s ~~256 kbps~~ Bandbreite  
750 Euro

ab der dritten Anbindung mit je 1 Mbit/s ~~256 kbps~~ Bandbreite  
2.000 Euro

2.3.2 Die Kommunikationsgebühren gemäß Ziffer 2.3.1 werden ungeachtet von Ziffer 2.1 monatlich unmittelbar nach Erbringung der jeweiligen Leistung gemäß Ziffer 6.1 erhoben.

2.4 Für Börsenteilnehmer, die im Rahmen einer Kooperation, die die Eurex Deutschland mit einer anderen Börse geschlossen hat, zugelassen sind, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland die jährliche Grundfestgebühr ermäßigen, sofern Börsenteilnehmer der Eurex Deutschland, die im Rahmen dieser Kooperation an der anderen Börse handeln wollen, an dieser keine oder eine entsprechend reduzierte Gebühr zu entrichten haben.

[...]

---

## 10 Inkrafttreten der Gebührenordnung

Diese Gebührenordnung tritt am ~~4.~~ 4. Dezember ~~2005~~ 2006 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung für die Eurex Deutschland wird hiermit ausgefertigt. Die Satzungsänderung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 12.10.2006 am 04.12.2006 in Kraft. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 13 Abs. 5 BörsG erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 13.10.2006

(Aktenzeichen: III 7 – 37 d 04.07.02) erteilt.

Die Änderungssatzung ist durch Auslegung in den Geschäftsräumen der Eurex Frankfurt AG sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurex-change.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 04.12.2006

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Andreas Preuß

Peter Reitz

---